

Gesamte Rechtsvorschrift für Tierschutzgesetz-Durchführungsverordnung, Fassung vom 09.02.2013

Beachte für folgende Bestimmung

Erfassungsstichtag: 1.11.1964

Langtitel

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. März 1956, womit Vorschriften zur Hintanhaltung von tierquälerischen Handlungen und Unterlassungen erlassen werden
StF: LGBl. Nr. 10/1956

Änderung

idF:

LGBl. Nr. 133/1962

LGBl. Nr. 90/1964

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Salzburger Tierschutzgesetzes 1954, LGBl. Nr. 63, wird nach Anhörung der gesetzlichen Berufsvertretungskörperschaften verordnet:

Text

Verwendung von Tieren zu Arbeitsleistungen

§ 1

(1) Tiere dürfen nur zu solchen Arbeitsleistungen verwendet werden, die ihnen nach ihrer körperlichen Verfassung zugemutet werden können und ihnen nicht unnötige Schmerzen bereiten. Insbesondere dürfen kranke, gebrechliche, altersschwache oder mit offenen Wunden oder Druckschäden größeren Umfanges behaftete Tiere sowie körperlich ungeeignete Hunde zu Arbeitsleistungen nicht herangezogen werden.

(2) Das rohe Antreiben von Zugtieren, insbesondere das Schlagen dieser Tiere gegen den Bauch und andere Weichteile oder auf Augen, Nüstern, Genitalien, Euter usw. mit Stöcken und spitzen Gegenständen ist verboten.

Beförderung von Tieren

§ 2

(1) Die Beförderung von Tieren hat in einer Art zu erfolgen, daß sie nicht unnötigen Anstrengungen und Schmerzen ausgesetzt sind.

(2) Zur Beförderung verladene Tiere sind vor dauernder intensiver Kälte- und Nässeinwirkung zu schützen.

(3) Zur Beförderung bestimmte Kälber dürfen, sofern eine Fesselung erforderlich ist, nur mit breiten Bändern gefesselt werden. Die Tiere sind auf Heu oder Stroh zu lagern und es ist darauf zu achten, daß der Kopf nicht über den Rand des Fahrzeuges hinausragt.

(4) Kleintieren ist bei der Beförderung mit Fahrzeugen genügend Raum zuzuteilen, der ihnen das Niederlegen ermöglicht. Insbesondere müssen Kisten oder Steigen, die zur Beförderung von Tieren verwendet werden, so beschaffen sein, daß die Tiere unbehindert liegen und stehen können. Das Einsperren oder Befördern von Tieren im geschlossenen Kofferraum von Personenkraftwagen ist verboten.

(5) Bei der Beförderung von Rindern, Kälbern und Schweinen in Straßenfahrzeugen hat als Richtlinie zu gelten, daß je Tier folgendes Ausmaß an Ladefläche zur Verfügung steht:

- a) bei Rindern mit einem Gewicht von
 - 600 kg und mehr 1,35 bis 2,00 m²
 - ca. 500 kg 1,30 m²
 - ca. 400 kg 1,15 m²
 - ca. 300 kg 1,00 m²
 - ca. 200 kg 0,90 m²
- b) bei Kälbern 0,35 m²
- c) bei Schweinen mit einem Gewicht von
 - 200 kg und mehr 0,75 m²
 - ca. 150 kg 0,65 m²
 - ca. 125 kg 0,50 m²
 - ca. 100 kg 0,45 m²
 - ca. 75 kg 0,30 m²

Eingriffe an Tieren

§ 3

(1) Schmerzhaftes Eingriffe an Tieren dürfen nur nach vorheriger sachgemäßer Betäubung vorgenommen werden. Eine Betäubung ist insbesondere erforderlich vor der Vornahme einer schmerzhaften Operation, vor der Kastration bei Pferden, Kühen, erwachsenen Stieren, Schweinen, Hunden und Katzen sowie vor dem Kupieren (der Ruten- oder Ohrenkürzung) besonders bei Hunden.

(2) Die Geburtshilfeleistung an einem Tier darf nicht mit roher Gewalt, insbesondere nicht durch tierische oder mechanische Zugkraft, vorgenommen werden.

Tötung von Tieren

§ 4

(1) Das Töten (Schlachten) von Tieren hat so zu erfolgen, daß jede unnötige Schmerzzufügung vermieden wird.

(2) Beim Schlachten von warmblütigen Tieren - ausgenommen bei Notschlachtungen - darf die Blutentziehung erst nach einer allgemeinen Betäubung des Tieres erfolgen.

(3) Die Betäubung des Tieres muß so vorgenommen werden, daß unnötige Aufregung und Schmerzen für das Tier vermieden werden. Sie hat mit Ausnahme der in den Abs. 4 und 6 angeführten Fällen mit Bolzenschußapparaten, Schlagbolzenapparaten oder elektrischen Betäubungsapparaten, bei Schweinen auch mit hierfür geeigneten Gasen, zu erfolgen. Alle Betäubungsapparate und ihr Zubehör müssen stets so instandgehalten sein, daß eine einwandfreie Betäubung der Tiere gewährleistet ist.

(4) Der Genickschlag, der Genickstich und das Brechen des Genickes sind verboten, ausgenommen der Genickschlag bei Kaninchen.

(5) Das Fesseln der Tiere vor der Schlachtung hat, soweit es überhaupt notwendig ist, erst unmittelbar vor der Betäubung zu geschehen.

(6) Geflügel ist nach vorausgegangener Betäubung durch Kopfschlag und durch Entbluten nach schneller Durchtrennung der Weichteile des Halses oder der großen Gefäße im Rachenraum zu schlachten. Die Betäubung durch Kopfschlag vor der Schlachtung kann unterbleiben, wenn das Schlachten durch schnelles, vollständiges Abtrennen des Kopfes vom Rumpf erfolgt.

(7) Mit dem Abhäuten, Brühen, Rupfen und Zerteilen geschlachteter Tiere darf erst begonnen werden, wenn an dem Tier keine Bewegungen mehr wahrzunehmen sind und der Tod des Tieres eingetreten ist.

(8) Fische dürfen nur durch Kopfschlag getötet werden.

(9) Krustentiere (Krebs, Hummer usw.) und Schnecken sind durch Einwerfen in kochendes Wasser zu töten. Es ist dabei darauf zu achten, daß die Tiere mit dem kochenden Wasser voll in Berührung kommen.

(10) Frösche sind durch rasches Abschneiden des Kopfes zu töten. Erst dann dürfen die Schenkel vom Körper getrennt werden.

Besondere Schutzbestimmungen

§ 5

(1) Über Not hinaus darf Rindern der Kopf nicht niedergebunden werden.

(2) Bei Viehmärkten ist darauf zu achten, daß die Tiere nicht unnötig Durst leiden. Maulnetze bei Kälbern dürfen außerhalb des Viehtriebes nicht angewendet werden.

(3) Bei Hunden dürfen Stachelhalsbänder nicht verwendet werden.

Strafbestimmung

§ 6

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern auf die Tat oder Unterlassung die Bestimmungen des Salzburger Tierschutzgesetzes 1954 anzuwenden sind (§ 1 Abs. 3 dieses Gesetzes), zufolge § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes eine Verwaltungsübertretung der Tierquälerei und ist hierfür gemäß § 3 dieses Gesetzes zu bestrafen.